

HYGIENEPLAN FÜR SCHULEN

Anschrift der
Schule

Anwendungsbereich

Dieser Hygieneplan regelt die Einzelheiten für die Hygiene in der _____ Schule.

Er ist gleichzeitig Dienstanweisung und Bestandteil der Schulordnung.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Verfahren und Verhaltensweisen, mit dem Ziel, Erkrankungen zu vermeiden und der Gesunderhaltung des Menschen und der Umwelt zu dienen. Die Vorschriften des *Infektionsschutzgesetzes* haben den Anspruch, zur Gesunderhaltung der Schüler und der Schulbediensteten, insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beizutragen.

Nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Kindereinrichtungen deshalb seit 2001 verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Die Ausarbeitung soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen:

- **Infektionsgefahren analysieren**
- **Risiken bewerten**
- **Risikominimierung ermöglichen**
- **Überwachungsverfahren festlegen**
- **den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen**
- **Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen**

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

Regelmäßige Unterweisungen

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens **im Abstand von zwei Jahren** von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

Gesundheitliches Wohlergehen

Sollte es während der Schul-, Unterrichtszeit zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung kommen, ist der Beauftragte für Erste Hilfe darüber zu informieren. Jede im Unterricht erworbene Verletzung ist in das Verbandsbuch einzutragen. Bei Infektionskrankheiten ist gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu verfahren.

Hygiene in Unterrichtsräumen

Nach jeder Schulstunde ist in den Klassenräumen eine ausreichende Lüftung durch Querlüftung/Stoßlüftung (!) durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, sofern keine Absturzgefahr besteht.

Schulreinigung

Die Schulreinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Der Hausmeister prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden dem Schulhausmeister mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln).

Bodenreinigung

Auf die einleitenden Bemerkungen zur Schulreinigung wird verwiesen. Soweit im pädagogischen Konzept vorgesehen, sind die Fußböden von den Schülern zum Unterrichtsende grob zu reinigen.

Bei Nassreinigungen ist darauf zu achten, dass keine Pfützen nach der Reinigung auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahren mit sich bringen. Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen.

Hygiene im Sanitärbereich

Die Handwaschbecken sind mit hygienisch einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen sowie mit Spendevorrichtung für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts- Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.

Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Die Überprüfung erfolgt durch das Reinigungspersonal und den Hausmeister.

Trinkwasserhygiene

Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht erfolgt.

Alle drei Wochen ist das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, etwa fünf Minuten beziehungsweise bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Verantwortlich ist der Hausmeister.

Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

(siehe auch DGUV Information 202-059: Erste Hilfe in Schulen)

Bei Bagatellwunden ist die Wunde vor dem Verband mit Leitungswasser (Trinkwasser) zu säubern. Der Ersthelfer hat dabei Einmalhandschuh zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelgerecht zu desinfizieren. Der Hausmeister leistet dabei Unterstützung.

Erste -Hilfe -Inventar

Geeignetes Erste- Hilfe Material enthalten:

- ein Großer Verbandkasten nach DIN 13169 " Verbandkasten E"
- ein Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 " Verbandkasten C"

Der Verbandkasten ist regelmäßig auf seine Vollständigkeit und Verfalldaten zu überprüfen und der Inhalt ggf. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste- Hilfe Kasten sind durchzuführen. Die Krankenliege ist, wenn keine Papierauf- lage aufliegt, nach jeder Benutzung bei sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Notrufnummern

Polizei Tel.: **110**

Feuerwehr Tel.: **112**

Unfallarzt (Durchgangsarzt) Tel.: Hr./ Fr. Dr.

Giftnotruf Tel.: 06131-19240

Das Giftinformationszentrum in Mainz ist zuständig für die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz.

www.giftinfo.uni-mainz.de - Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität Mainz, Langenbeckstr. 1, 55131 Mainz

Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen, Meldung

Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen, ausführlich dargestellt im „**IfSG-Leitfaden** für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen“.

Sonderfragen

Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen. Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumluftschadstoffen (z.B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Bei größeren Problemen sollte eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet werden.

Vor beabsichtigten Raumluftmessungen hinsichtlich Lösungsmittel, Mineralfasern o. ä. sollte in jedem Fall das Gesundheitsamt eingeschaltet werden.

Küche / Schwimmbäder

Schulen, die in Eigenregie eine Küche oder ein Schulschwimmbad betreiben, sind verpflichtet, jeweils einen gesonderten Hygieneplan zu erstellen, der die spezifischen Infektionsgefahren berücksichtigt und der die Kontroll- und Belegungspflichten nach Infektionsschutzgesetz im Umgang mit der Ausgabe von Lebensmitteln und der Hygiene im Schwimmbad regelt.

Revision: Dieser Hygieneplan wird jährlich am _____ revidiert und -wenn nötig -angepasst von _____

Datum:

Unterschrift:

(Muster)-Reinigungsplan allgemein

| Was | Wann | Wie | Womit | Wer |
|---|--|---|---|--|
| Händewaschen | nach Toilettenbenutzung, Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, bei Bedarf | Auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen | Waschlotion | Lehrkräfte und Schüler |
| Händedesinfektion | nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin o.ä. (Windeln) | 3-5 ml auf der Haut gut verreiben | Händedesinfektionsmittel | Lehrkräfte und Schüler |
| Lüftung der Klassenräume | immer in den Pausen | 5 min Stoßlüften | Fenster öffnen | Lehrkräfte und Schüler |
| Abfälle in Klassenräumen auf Bänken und Tischen | täglich | Entsorgung in die Mülleimer | Abfallbeutel | Schüler (ggf unter Aufsicht der Lehrkräfte) |
| Fußboden, Flure | Täglich/ 3x wöchentlich/nach Reinigungsplan des Schulträgers | Feucht wischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Fußboden Waschräume | Täglich /nach Reinigungsplan des Schulträgers | Feucht wischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Handlauf, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Möbelgriffe, Tische, Fensterbänke | bei Verschmutzung sofort sonst nach Reinigungsplan des Schulträgers | feucht abwischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Toiletten | bei Verschmutzung sofort sonst täglich / nach Reinigungsplan des Schulträgers | feucht wischen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Gymnastikhalle / Turnhalle | Täglich/ 3x wöchentlich/nach Reinigungsplan des Schulträgers | feucht wischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Fenster | regelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 1-2x jährlich | feucht wischen | Reinigungslösung | Fachfirma |
| Reinigungsgeräte, -tücher, -wischbezüge | 1 x wöchentlich | feucht wischen | Reinigungslösung | Reinigungspersonal |
| Flächen aller Art | Bei Verschmutzung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem | Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit Einwegtuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung der Tücher und Handschuhe in Müllsack | Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittel-Liste der DGHM | Geschultes Reinigungspersonal, Hausmeister oder Lehrkräfte |

Dokumentationspflichten Infektionsschutz

| Was | Wann | Dokumentiert am | Wer |
|---|---|--|--|
| Information der Eltern (Elternbrief) über ihre Mitwirkungspflichten, Besuchsverbote und Verhaltensmaßnahmen bei Erkrankungen, siehe Seite 7-9 des IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen und Merkblatt des Gesundheitsamtes des HTK zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen | Bei jeder Neuaufnahme von Schülern (z. B. Schuljahresbeginn) | Datum Unterschrift | Beauftragter des Schulleiters |
| Meldung nach § 34 Abs. 6 IfSG, meldepflichtige Infektionskrankheit an das zuständige Gesundheitsamt; siehe Seite 9 des IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen | Sofort bei Kenntnis einer Neu-Erkrankung | | Schulleiter (Stellvertreter) |
| Information der Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz, siehe Seite 10-12 des IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen | Alle zwei Jahre | Datum Unterschrift | Beauftragter des Schulleiters |
| Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung (Lehrkräfte, Bedienstete und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen, siehe Flyer des HMAFG „Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung“ Stand 12-2009 | Sofort bei Kenntnisnahme der Schwangerschaft /Mutterschutzmeldung | Datum der Gefährdungsbeurteilung und Information | Schulleiter (Stellvertreter) |
| Verbandbuch | Bei Verletzungen im Schulalltag | Am Unfalltag | Verantwortliche Lehrkraft |
| Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandkasten) | Regelmäßig nach Bedarf | Täglich/ wöchentlich/ monatlich | Verantwortlicher Ersthelfer (vom Schulleiter benannt) |
| Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans | jährlich | Datum Unterschrift | Schulleiter (Stellvertreter) |

Quellen:

1. Infektionsschutzgesetz „IfSG-Leitfaden“ Ausgabe 2007 für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen
2. „Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung“, Flyer des HMAFG - Stand 12-2009
3. Merkblatt des Gesundheitsamtes des HTK zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen
4. Meldeformular Benachrichtigungspflichtige Krankheiten gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, Flyer „Frische Luft in Schulen“ Stadtgesundheitsamt Frankfurt – 2006